

Landesverband Freie Theaterschaffende Berlin e.V.

Satzung

in der Fassung vom 15.01.2009
lt. Änderungs-Beschluss vom 26.11.2008

§1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Landesverband Freie Theaterschaffende Berlin e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit Mitteln des Theaters und verwandter Kunstformen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung von Grundlagen für solidarische Vernetzung
- Stärkung der öffentlichen und politischen Wahrnehmung und Verbesserung der Strukturbedingungen freier Theaterschaffender
- die Durchführung und Organisation landes- und bundesweiter Tagungen und Informationsveranstaltungen für den Erhalt und den Ausbau von Kunst und Kultur,
- die Durchführung von Theaterfestivals und anderer künstlerischer Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Förderung der Kunst und Kultur für die Allgemeinheit

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse vollständig den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Assoziierte Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit festem Wohnsitz bzw. Sitz in Berlin als Freies Theater bzw. freie(r) Theaterschaffende(r) mit professionellem Anspruch produziert.

Ordentliche Mitglieder müssen nachgewiesenermaßen im Zeitraum von 24 Monaten vor ihrem Antrag auf Mitgliedschaft unter freien Bedingungen gearbeitet oder mindestens zwei freie Produktionen der Öffentlichkeit vorgestellt haben.

Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen, sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen und regelmäßig Beiträge entrichten. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Tage der MVV ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Jede natürliche oder juristische Person hat nur eine Stimme.

Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

„Die Aufnahme als ordentliches wie auch assoziiertes Mitglied muss schriftlich bei Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand hat die Mitglieder zeitnah über die Neuaufnahmen zu informieren. Die MVV hat gegen diese Entscheidung ein Vetorecht.“

§5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) wenn die in §4 aufgeführten Bestimmungen nicht mehr zutreffen,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - d) durch Ausschluß

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grunde erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

2. Ausschluß aus dem Verein
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 des BGB gehören mindestens 3 und höchstens 5 Vorstandsmitglieder an. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.

Zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Der Vorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Der Vorstand hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von einem Jahr wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Natürliche wie juristische Personen haben nur eine Stimme. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ebenso der Beschluß über die Aufhebung oder Auflösung des Vereins.
6. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung diskutiert und verabschiedet. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die wesentlich über den verabschiedeten Haushaltsplan hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben.
8. Es ist grundsätzlich möglich, daß ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied überträgt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmen übertragen bekommen. Die

Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor oder während der Mitgliederversammlung vom übertragenden Mitglied mit Nennung des beauftragten Mitgliedes schriftlich mitzuteilen.

§11 Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden eine/n GeschäftsführerIn berufen, der/die weder ordentliches Mitglied des Vereins noch Mitglied oder Angestellter einer juristischen Person, die zugleich Mitglied des Vereins ist, sein darf. Der/die GeschäftsführerIn ist zur Neutralität gegenüber den Vereinsmitgliedern verpflichtet; er/sie unterliegt der Aufsicht der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung festlegen.